



AUSFLUGSGASTSTÄTTE LINDENVORWERK®

Lindenvorwerk, Linda Nr. 33, 04654 Frohburg

Gaststätte Lindenvorwerk

Linda 33/Lindenvorwerk

04654 Frohburg

Tel: 03 43 44 - 6 12 85

Fax: 03 43 44 - 6 25 92

info@lindenvorwerk.de

www.lindenvorwerk.de

Inhaber: Steffen Hetzer

Anmietung Grillplatz zum
Selbstgrillen mit Bereitstellung von
Grillgut durch den Betreiber

Datum:

Name/Institution:.....

Anschrift:.....

Tel:.....

am :.....

ab:..... Uhr bis:.....

Mietpauschale 25,00 €

Die Mietpauschale beinhaltet das Bereitstellen von:
Holzkohle, Grillanzünder, Grillzange, Grillpfanne(Alu Schale)
Eimer mit Wasser, Kelle, Besteck, Pappeller, Servietten

Gewünschte Warenbereitstellung

	Preis / Stück	Anzahl
Senf Fl.	2,50 €	
Ketchup Fl.	2,50 €	
Roster	1,50 €	
Toastbrot	1,50 €	
Steak	3,00 €	
Kartoffelsalat 5 Port.a 200g	8,00 €	

Die Mietpauschale und der Warenbezug sind vor Beginn der
Nutzung in bar zu entrichten.

**Der Bezug von Getränken erfolgt ausschließlich über den Kiosk
der Freizeitanlage.**

Dem Nutzungsberechtigten sind die allgemeinen Geschäfts-
bedingungen ausgehändigt worden und Bestandteil dieser
Vereinbarung.

.....
Betreiber Freizeitanlage

.....
Mieter Grillplatz

Formular ausdrucken, ausfüllen und zurückfaxen. 034344462592



AUSFLUGSGASTSTÄTTE LINDENVORWERK®

Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Nutzung des Grillplatzes und der Picknickinsel der Freizeitanlage Lindenvorwerk

§ 1 Allgemeines Der Grillplatz und die Picknickinsel der Kiosk und Freizeitanlage Lindenvorwerk ist eine private Einrichtung, die durch Abschluss eines Mietvertrages zeitlich begrenzt genutzt werden kann.

§ 2 Nutzungsberechtigte Zur Nutzung berechtigt sind alle Bürger, Vereine und sonstige Gruppierungen.

§ 3 Vergabe Die Vergabe der Termine erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

§ 4 Entgelt Bei der Anmeldung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ist je nach Art der Nutzung in dem Mietvertrag festgeschrieben.

§ 5 Schriftliche Bestätigung Der Nutzungsberechtigte schließt bei der Anmeldung einen Mietvertrag, dem ein Abdruck dieser Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) beigelegt ist. Der Mietvertrag ist während der Benutzung des Grillplatzes bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsicht des Platzes vorzuzeigen.

§6 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzer haben die Einrichtung des Grillplatzes sowie den Platz selbst sorgsam und pfleglich zu behandeln. Es sind die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden zu beachten.

(2) Nach der Benutzung sind der Platz und seine Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte angefallene Abfall ist zu entfernen. Der Besitzer ist berechtigt, den Platz und die Einrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

(3) Die Grillfeier ist (einschl. evtl. Aufräumarbeiten) spätestens um 24.00 Uhr zu beenden.

(4) Die Benutzer haben sich auf der Anlage so zu verhalten, dass weitere Gäste und Anwohner nicht belästigt werden.

(5) Musikanlagen und diverse Lautsprecher dürfen auf den Grillplatz nicht benutzt werden.

(6) Das Zelten und Übernachten auf den Grillplatz ist nicht gestattet.

(7) Den Anordnungen des Betreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist er berechtigt, je nach Art und Schwere des Vergehens strafrechtlich gegen den Verursacher vorzugehen. Außerdem wird der Verursacher in solchen Fällen von einer nochmaligen Vergabe des Grillplatzes ausgeschlossen.

§ 7 Haftung Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte sowohl im Verhältnis zum Betreiber, als auch zu Dritten. Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt den Betreiber der Anlage von allen Schadensersatzforderungen frei. Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Er haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, dass ein Verschulden des Eigentümers nachgewiesen wird.